

11754/AB
vom 31.10.2022 zu 12068/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.696.860

Wien, 21.10.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 12068/J der Abgeordneten Mag. Christian Drobis, Genossinnen und Genossen betreffend Verordnungen zur verpflichtenden Herkunfts kennzeichnung für Lebensmittel und Speisen – Stand des Notifizierungsverfahrens** wie folgt:

Fragen 1 bis 4, 8 und 9:

- *Wann ist mit dem Abschluss des Notifizierungsverfahrens der Verordnung über die Herkunfts kennzeichnung der Primärzutaten Milch, Fleisch und Eier in verpackten Lebensmitteln sowie der Verordnung über die Herkunfts kennzeichnung der Primärzutaten Milch, Fleisch und Eier in der Gemeinschaftsverpflegung zu rechnen bzw. wann genau endet jeweils die dreimonatige Stillhaltefrist?*
- *Liegt bereits eine Reaktion bzw. Stellungnahme der europäischen Kommission bzw. anderer Mitgliedsstaaten zur Verordnung über die Herkunfts kennzeichnung der Primärzutaten Milch, Fleisch und Eier in verpackten Lebensmitteln und /oder zur Verordnung über die Herkunfts kennzeichnung der Primärzutaten Milch, Fleisch und Eier in der Gemeinschaftsverpflegung vor und wenn ja, von wem, und wie lauten die Reaktionen bzw. Stellungnahmen?*

- Welche Kritikpunkte wurden von wem konkret im Rahmen des Notifizierungsprozesses zur Verordnung über die Herkunfts kennzeichnung der Primärzutaten Milch, Fleisch und Eier in verpackten Lebensmitteln sowie zur Verordnung über die Herkunfts kennzeichnung der Primärzutaten Milch, Fleisch und Eier in der Gemeinschaftsverpflegung geäußert?
- Angesichts der Kritik, dass die beiden Verordnungen nicht EU-konform gestaltet wurden: Wie hoch sind aus Ihrer Sicht die Chancen auf eine Notifizierung ohne substanziale Nachbesserungen?
- Was werden Sie tun, wenn es begründete Einwände der Europäischen Kommission oder anderer Mitgliedsstaaten zu diesen beiden Verordnungen gibt?
- Falls Reaktionen bzw. Stellungnahmen zu den notifizierten Entwürfen bereits vorliegen, ist mit einer Überarbeitung eine „Rettung“ beider oder einer der beiden Verordnungen möglich und wenn ja, welche und was müsste konkret geändert werden?

Die beiden Entwürfe der Verordnungen wurden am 4. Mai 2022 in die nationale Begutachtung ausgesandt. Die Begutachtungsfrist endete jeweils am 17. Juni 2022. Parallel dazu wurden beide Entwürfe gemäß Art. 45 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (kurz: LMIV) der Europäischen Kommission mitgeteilt sowie der Entwurf der Verordnung über die Verpflichtung zur Angabe der Herkunft von Fleisch, Milch und Eiern als primäre Zutat in verpackten Lebensmitteln gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 der Europäischen Kommission notifiziert. Die Stillhaltefrist zu diesem Notifikationsverfahren endete am 11. August 2022.

Die Europäische Kommission hat klargestellt, dass nationale Kennzeichnungsvorschriften über unverpackte Lebensmittel nicht gemäß Art. 45 LMIV vor dem Erlass neuer Vorschriften, sondern gemäß Art. 44 Abs. 3 LMIV nach der Kundmachung nationaler Vorschriften der Kommission mitzuteilen sind. Die Mitteilung Österreichs wurde daher am 23.05.2022 zurückgezogen und der Kommission mitgeteilt, dass der endgültige Wortlaut der Vorschriften gemäß Art. 44 Abs. 3 LMIV mitgeteilt werden wird.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen im nationalen Begutachtungsverfahren wurden und werden Gespräche mit den betroffenen Verkehrskreisen geführt. Der Entwurf der Verordnung über die Verpflichtung zur Angabe der Herkunft von Fleisch, Milch und Eiern in Speisen, die in bestimmten Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden, wird überarbeitet und an alternativen Vorlagen gearbeitet.

Betreffend den Entwurf der Verordnung über die Verpflichtung zur Angabe der Herkunft von Fleisch, Milch und Eiern als primäre Zutat in verpackten Lebensmitteln ersuchte die

Europäische Kommission im Hinblick auf die aktuellen Arbeiten im Rahmen der Farm to Fork Strategie (siehe dazu: https://food.ec.europa.eu/horizontal-topics/farm-fork-strategy/legislative-framework_en; https://food.ec.europa.eu/horizontal-topics/general-food-law/expert-group-general-food-law_en#20200626) die nationale Vorgehensweise zu überdenken, da die Kommission bis Ende dieses Jahres einen Gesetzgebungsvorschlag zur verpflichtenden Herkunfts kennzeichnung verpackter Lebensmittel vorlegen wird.

Da auch im nationalen Begutachtungsverfahren kritische Stimmen laut wurden, die einen europaweiten einheitlichen Ansatz einfordern, wurden sowohl die Notifikation des Entwurfes gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 als auch die Mitteilung gemäß Art. 45 LMIV am 20. Juli 2022 zurückgezogen.

National werden derzeit Gespräche mit den betroffenen Stakeholder:innen geführt, um weitere Schritte im Hinblick auf die Kennzeichnung von verpackten Lebensmitteln zu erarbeiten.

Frage 5:

- *In den Verordnungen ist vorgesehen, dass die Angabe des Ursprungslandes gemäß Art 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/775 erfolgt – konkret also „Österreich“, ein anderes Land, mehrere Länder oder auch „EU“, „EU und Nicht-EU“. Um aufwändige Dokumentations- und Warentrennungs-Abläufe, häufige Etikettenänderungen und / oder Beanstandungen zu vermeiden, könnte seitens der Hersteller künftig zunehmend „EU und Nicht-EU“ verwendet werden: Wäre diese Angabe aufgrund des mangelnden Informationsgehaltes aus Ihrer Sicht im Sinne der Konsumentinnen?*

Der nationale Verordnungsentwurf sieht vor, dass die Kennzeichnung der Herkunft auf jeder geographischen Stufe möglich ist. Dies wurde gewählt, da auch die Machbarkeit der Betriebe zu berücksichtigen ist. Dies ist insofern der Transparenz zuträglich, da alle geographischen Stufen gewählt werden können.

Fragen 6 und 7:

- *Wurden die Verordnungen vom Gesundheitsressort in Zusammenarbeit mit dem Wirtschafts- und Landwirtschaftsressort erarbeitet?*

- *Gab es vor Aussendung in Begutachtung das Einvernehmen mit den zum damaligen Zeitpunkt (mit)zuständigen Ministerinnen Schramböck und Köstinger?*

Die Verordnungen wurden in enger Abstimmung mit Wirtschafts- und Landwirtschaftsressort erarbeitet. Es wurde und wird über den bisherigen Prozess und die weitere Vorgehensweise mit beiden Ressorts Einvernehmen hergestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

